

Begründung

gem. § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch

zum

Bebauungsplan Nr. 199 – Robertstraße / Westfalenstraße – 2. Änderung – 1. Änderung – vereinfachtes Verfahren – Michaelstraße –

Anlass zur Änderung

Der Caritasverband für die Stadt Recklinghausen e.V.- beabsichtigt auf dem Kirchengrundstück an der Michaelstraße ein Altenheim zu errichten. Das Kirchengrundstück befindet sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 199 – 2. Änderung – Robertstraße / Westfalenstraße -, der seit dem 25.09.1990 rechtsverbindlich ist und hier "Fläche für den Gemeinbedarf – Kirche und kirchliche Einrichtungen –" festsetzt.

Das geplante Projekt ist für den Ortsteil Hochlarmark von großem Interesse. Für die Umsetzung des Projektes sind daher u. a. die planungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes von Bedeutung. Da die bestehende Festsetzung "Fläche für den Gemeinbedarf - Kirche und kirchliche Einrichtungen" nicht eindeutig klarstellt, ob ein „Altenheim“ unter diese Nutzungsbezeichnungen fällt, soll die planungsrechtliche Festsetzung um diese Bezeichnung erweitert werden.

Die Änderung dient somit der Anpassung bzw. Erweiterung des planungsrechtlichen Nutzungskataloges auf der Fläche für den Gemeinbedarf, ohne damit von den Zielen bzw. Grundzügen des Bebauungsplanes Nr. 199 – 2. Änderung abzuweichen. Des weiteren wird durch die Änderung nicht die Zulässigkeit von Vorhaben vorbereitet oder begründet, die nach der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder Landesrecht einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegen. Insofern kann für die Anpassung des Planungsrechtes das vereinfachte Verfahren gem. § 13 BauGB gewählt und gem. § 13 Abs. 3 BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen werden.

Gem. Zuständigkeitsordnung der Stadt Recklinghausen wurde die Einleitung des Änderungsverfahrens dem Ausschuss für Stadtentwicklung und Umwelt in seiner Sitzung am 15.06.2005 zur Kenntnis gegeben.

Um der betroffenen Öffentlichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben wurde das Änderungsverfahren gem. § 13 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB mit der öffentlichen Auslegung der Planunterlagen fortgeführt. Die Planunterlagen lagen in der Zeit vom 04.07.2005 bis 04.08.2005 einschließlich bei der Stadt Recklinghausen im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich aus.

Belange von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sind von der Änderung nicht betroffen, so dass eine Beteiligung nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 BauGB nicht durchgeführt wurde.

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen
Recklinghausen, den 10.08.2005

Rapien
Städt. Baudirektor